



Der bezirkliche Jugendhilfeausschuss in der Praxis

**Handreichung für Bürgerdeputierte
in den Berliner Bezirken**



Diese Broschüre wurde in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) erstellt. Die FAQs sowie die Gesetzessammlung wurden vom DIJuF juristisch überprüft.

 www.dijuf.de

Besuchen Sie das Paritätische Jugendhilfeforum, um über aktuelle Themen der Jugendhilfe informiert zu bleiben. Das Forum stellt ein Netzwerk verschiedener Akteure der Kinder- und Jugendhilfe bereit. Zudem werden Fort- und Weiterbildungsangebote sowie (fach-)politische Positionen aus dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin veröffentlicht.

 paritaetisches-jugendhilfeforum.de



Inhalt

2	Vorworte
4	Die bezirklichen Jugendhilfeausschüsse in Berlin und ihre Mitglieder
5	Der Jugendhilfeausschuss: Stellung, Aufgaben und Zusammensetzung
8	Die Rolle und Funktion von Bürgerdeputierten im Jugendhilfeausschuss
10	FAQs für Bürgerdeputierte
11	Organisatorische Fragen zur Arbeit von Bürgerdeputierten
11	Wie platziere ich ein Thema auf der Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses?
12	Wie berufe ich eine Sondersitzung ein?
12	Wann gelten Bürgerdeputierte als befangen und was kann im Fall der Befangenheit unternommen werden?
14	Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten des Jugendhilfeausschusses
14	Welche Möglichkeiten gibt es bei drohender Schließung eines öffentlichen Spielplatzes?
15	Was tun bei einer vom Bezirksamt angekündigten Personalreduzierung?
16	Inwiefern ist der JHA zuständig bei der Änderung der Trägerschaft einer Jugendhilfeeinrichtung?
17	Wie verläuft der Entscheidungsprozess in Angelegenheiten der Jugendhilfe?
18	Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit von Bürgerdeputierten
18	Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
20	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
22	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)
24	Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG)
29	Impressum

Vorworte

Liebe Leserinnen und Leser,



Anna Zagidullin,
Referentin Hilfen zur Erziehung
und Jugendarbeit
beim Paritätischen Berlin

mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihr ehrenamtliches Engagement in den bezirklichen Jugendhilfeausschüssen unterstützen. Für eine gewinnbringende Arbeit in den Jugendhilfeausschüssen ist nicht zuletzt eine umfassende Kenntnis der Rechtslage von Bedeutung: Wann gelten Bürgerdeputierte als befangen? Ist der Jugendhilfeausschuss zuständig bei der drohenden Schließung eines öffentlichen Spielplatzes? Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen bei der Gestaltung einer Jugendhilfeeinrichtung?

Die Broschüre gibt deshalb eine strukturierte juristische Einordnung und bietet eine inhaltliche Orientierung über die Aufgaben, Funktion und Gestaltungsspielräume von gewählten Bürgerdeputierten. Das Referat Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit hat die Entwicklung dieser Broschüre maßgeblich unterstützt. Mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) konnte darüber hinaus ein renommierter Kooperationspartner gewonnen werden.

Die bezirklichen Jugendhilfeausschüsse sind für die Kinder, Jugendlichen und Familien in unserer Stadt von besonderer Bedeutung: Hier geht es um ihre Interessen und individuellen Rechtsansprüche, ihre Beteiligung an der Angebotsgestaltung und um die Weiterentwicklung des Angebotes vor Ort.

Im Referat Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit sind rund 200 paritätische Mitgliedsorganisation zusammengeschlossen. Für sie sind gut funktionierende bezirkliche Jugendhilfeausschüsse insbesondere dann gewinnbringend, wenn die Interessen von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt werden und die soziale Infrastruktur in den Bezirken entsprechend ausgebaut und befördert wird.

Der Paritätische LV Berlin unterstützt die Arbeit aller Bürgerdeputierten in den bezirklichen Jugendhilfeausschüsse Berlins mit Veranstaltungsangeboten im Rahmen des Paritätischen Jugendhilfeforums. Darüber hinaus bietet unsere Mitgliederzeitschrift „Paritätischer Rundbrief“ einen Überblick über die Angebote und Leistungen der freien Träger unter dem paritätischen Dach und gibt Einblicke in (fach-)politische Verbandspositionen.

Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Informationsangebote und diese Broschüre zusagen und Sie sie in Ihrer ehrenamtlichen Arbeit gut nutzen können.

Liebe Leserinnen und Leser,



Anne Jeglinski,
Leiterin der Geschäftsstelle
Bezirke / Innovation und Wirkung
beim Paritätischen Berlin

die bezirklichen Jugendhilfeausschüsse sind eine Besonderheit in unserer Demokratie, die es zu bewahren und zu stärken gilt. Dazu möchten wir mit dieser Broschüre und den weiterbildenden Angeboten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Berlin unseren Beitrag leisten.

Die Jugendhilfeausschüsse basieren auf freiwilligem Engagement und ermöglichen Mitsprache und Mitgestaltung auf kommunaler Ebene im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ausschüsse werden in den Bezirken nach jeder Wahl neu gebildet. Sie sind Teil eines Systems, in dem Akteurinnen und Akteure aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft die Aufgabe haben, sich auf Augenhöhe auszutauschen und zu verständigen. Somit spiegeln sie das Subsidiaritätsprinzip wider.

Als Gremien sind die Jugendhilfeausschüsse in den Bezirken mit weitreichenden Aufgaben betraut und haben einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Kinder- und Jugendhilfe. Neben der fachlichen Rolle haben sie auch eine politische Rolle in Bezug auf die Sicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Um diese Aufgaben gut übernehmen zu können, brauchen die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse Kompetenzen und Know-how, so dass die Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden können.

Betrachten wir die Vielzahl der derzeitigen gesellschaftlichen Herausforderungen, ist eines sicher: Es muss künftig noch mehr um konstruktive Dialoge, basierend auf Fachlichkeit und Wissen, gehen, sodass bessere Lösungen zum Wohl der Gesellschaft gefunden werden können. Kombiniert man die Expertise aus der Verwaltung und aus der Zivilgesellschaft, können innovative, nachhaltige und zielgruppenorientierte Lösungen entstehen. Gerade in Krisenzeiten ist das unabdingbar.

Wir hoffen, dass Sie viele Erkenntnisse und Informationen aus der vorliegenden Broschüre „Der bezirkliche Jugendhilfeausschuss in der Praxis“ gewinnen und danken Ihnen für Ihr Engagement.

Die bezirklichen Jugendhilfeausschüsse in Berlin und ihre Mitglieder

Ein Überblick über Rolle, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bürgerdeputierten

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe und verfügt über weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten. Dadurch hat er eine ganz erhebliche Bedeutung für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe: Seine Mitglieder können die Jugendhilfepolitik maßgeblich beeinflussen und spielen eine zentrale politische Rolle für die örtliche Jugendhilfe und deren Weiterentwicklung.



Der Jugendhilfeausschuss: Stellung, Aufgaben und Zusammensetzung

I. Der Jugendhilfeausschuss als Teil von Jugendamt und Bezirksverordnetenversammlung

Der Jugendhilfeausschuss ist einer der beiden Teile des sogenannten zweigliedrigen Jugendamts: Jedes Jugendamt setzt sich aus der Jugendamtsverwaltung und dem Jugendhilfeausschuss zusammen (→ § 70 Abs. 1 SGB VIII, → § 34 Abs. 1 S. 1 AG KJHG). Der Jugendhilfeausschuss darf sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befassen (→ § 71 Abs. 3 SGB VIII), die Jugendamtsverwaltung übernimmt hingegen ausschließlich die Aufgaben der laufenden Verwaltung. Letztere muss sich im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) (→ § 70 Abs. 2 SGB VIII, → § 35 Abs. 2 AG KJHG) bewegen.

Neben dieser Funktion als Teil des Jugendamts ist der Jugendhilfeausschuss gleichzeitig der Ausschuss der BVV für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamtes. Entsprechend wird er für die jeweilige Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gebildet (→ § 35 Abs. 3 AG KJHG). Die BVV überträgt eigene Befugnisse und Zuständigkeiten auf den Jugendhilfeausschuss. Insoweit ist er der BVV untergeordnet und durch die Beschlüsse der BVV begrenzt.

Da der Jugendhilfeausschuss als einziger Ausschuss – auch – bundesgesetzlich (→ § 70 SGB VIII) geregelt und sein Befassungs- und Beschlussrecht verpflichtend vorgesehen ist, kann die BVV den Jugendhilfeausschuss jedoch nicht gänzlich in seinen Kompetenzen begrenzen. Sie ist vielmehr verpflichtet, dem Jugendhilfeausschuss substanzielle Aufgaben und Beschlussrechte innerhalb der Jugendhilfe zu übertragen. Seine Gestaltungsmöglichkeiten gegenüber der BVV sind dadurch gesichert.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG KJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz)
AZG	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz
BezVerwG	Bezirksverwaltungsgesetz
BVV	Bezirksverordnetenversammlung
JHA	Jugendhilfeausschuss
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen/Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
S.	Satz
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Zehntes Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

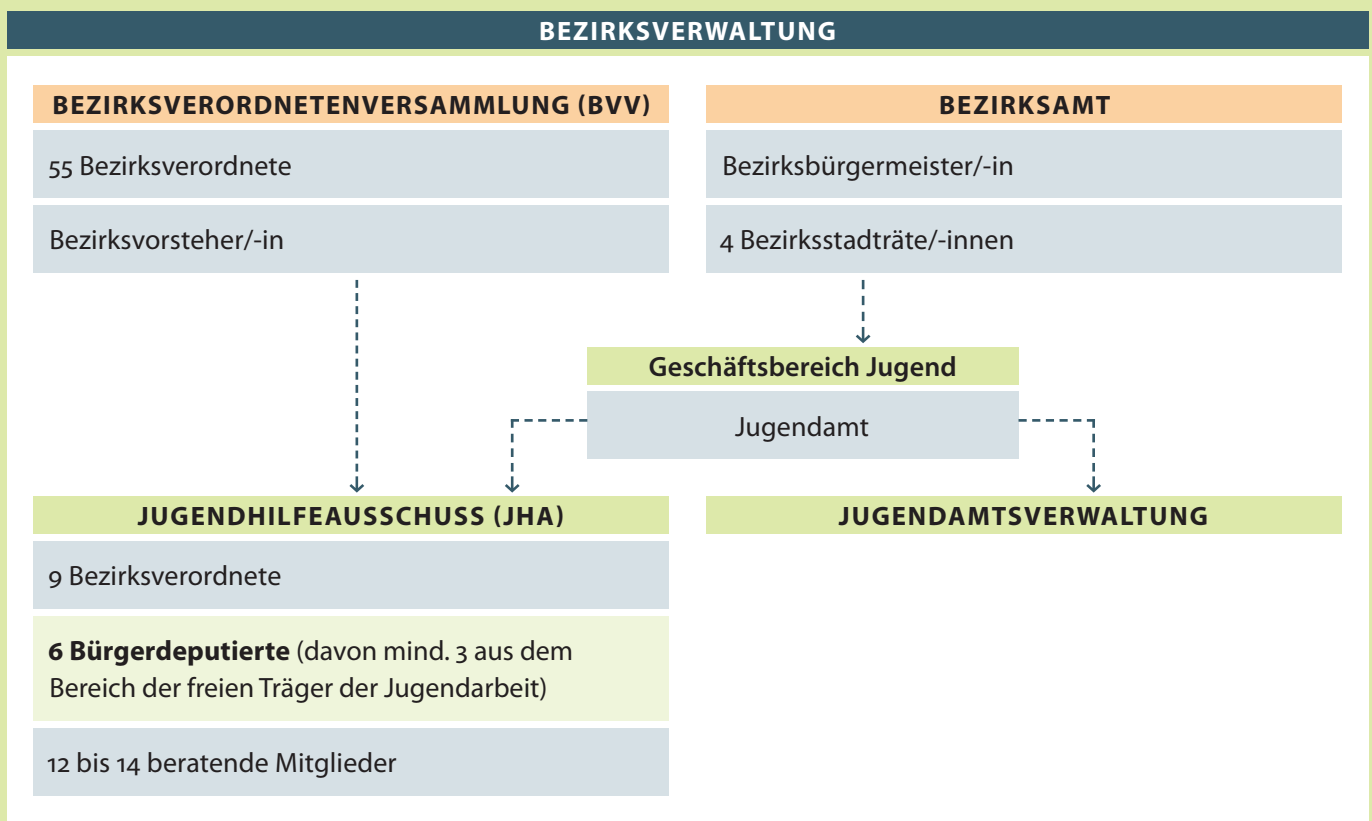
II. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Ausschüsse der BVV spiegeln in der Regel deren politischen Mehrheitsverhältnisse wider. Nicht so der Jugendhilfeausschuss: Seine Zusammensetzung orientiert sich an dem Ziel, dass Akteure und Akteurinnen der Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Jugendhilfesaufgaben mitbestimmen können. In der Kinder- und Jugendhilfe ist diese Form der Zusammenarbeit essenziell, da die Umsetzung der Aufgaben vorrangig durch freie Träger der Jugendhilfe erfolgt, deren Praxiserfahrungen die Arbeit des Jugendhilfeausschusses prägen sollen.

Die Benennung der Mitglieder soll paritätisch erfolgen. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt (→ § 35 Abs. 9 AG KJHG).

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus neun Bezirksverordneten und sechs Bürgerdeputierten, also sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, zusammen. Mindestens drei Bürgerdeputierte müssen dabei aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit stammen (→ § 35 Abs. 5 AG KJHG; § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss zudem 12 bis 14 beratende Mitglieder an. Diese haben, bis auf das Stimmrecht und das Recht zur Einberufung einer Sitzung, dieselben Aufgaben und Rechte wie die stimmberechtigten Mitglieder.

Verortung der Bürgerdeputierten im institutionellen Gefüge



III. Wesentliche Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

Befassung mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe:

Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist es, sich mit allen bezirklichen Angelegenheiten der Jugendhilfe zunächst inhaltlich zu befassen. Beispielhaft nennt das Gesetz die Erörterung aktueller Problemlagen sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung und die Förderung der freien Jugendhilfe (→ § 71 Abs. 3 SGB VIII). Diese Aufgabe wird beschrieben durch das sogenannte Befassungsrecht. Das Befassungsrecht ist Grundlage für die Gestaltung und Weiterentwicklung der bezirklichen Jugendhilfe.

Antragsstellung: Um seiner Gestaltungsfunktion gerecht zu werden, hat der Jugendhilfeausschuss ein umfassendes Antragsrecht gegenüber der BVV. Die BVV muss sich mit den Anträgen des Jugendhilfeausschusses inhaltlich auseinandersetzen, um sodann über sie zu entscheiden. Das Antragsrecht ist ein Instrument, um Beschlüsse der BVV zu erwirken, die der Jugendhilfeausschuss nicht selbst treffen kann.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses: Der Jugendhilfeausschuss verfügt über ein eigenes Beschlussrecht. Beschlüsse können allerdings nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Geschäftsbereichs Jugend und nach Maßgabe der von der BVV gefassten Beschlüsse (→ § 35 Abs. 2 AG KJHG) erfolgen. Das Beschlussrecht ist damit inhaltlich weniger weitreichend als das Befassungsrecht. Eine Begrenzung des Beschlussrechts durch die BVV, welche dem Jugendhilfeausschuss das Beschlussrecht weitestgehend nimmt, wäre jedoch rechtswidrig: Die BVV muss Beschlüsse so fassen, dass dem Jugendhilfeausschuss ein eigenständiger, substantieller Entscheidungsspielraum im Bereich der Jugendhilfe verbleibt.

Anhörung durch die BVV: Fasst die BVV Beschlüsse in Sachen Jugendhilfe oder beruft sie eine Jugendamtsleitung, soll sie den Jugendhilfeausschuss anhören. Dieses Anhörungsrecht dient dazu, dass der Jugendhilfeausschuss beratend tätig wird und seine Fachexpertise Eingang in die Beschlussfassung der BVV finden kann.

Zusammenkünfte des Jugendhilfeausschusses in Sitzungen:

Der Jugendhilfeausschuss tagt in Sitzungen. Zu diesen tritt er nach Bedarf oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit dem keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen (→ § 71 Abs. 4 S. 4 SGB VIII).

Rechtsschutz bei Verletzung der Rechte und Befugnisse des Jugendhilfeausschusses:

Die Rechte des Jugendhilfeausschusses können beispielsweise verletzt werden, wenn die BVV unter Missachtung der Beschlusskompetenz des Jugendhilfeausschusses Beschlüsse fasst oder das Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses verletzt. Dies kann der Jugendhilfeausschuss rügen. Zunächst auf kommunikative Art und Weise durch Stellen eines Antrages an die BVV, der diese zwingt, die Rechtsverletzung zu prüfen und sich dazu zu äußern, oder durch formlosen Rechtsbehelf bei der Bezirksaufsicht (→ § 9 AZG Berlin). Der Jugendhilfeausschuss als kommunales Verfassungsorgan kann auch verwaltungsgerichtlich gegen die BVV vorgehen. Dazu erhebt der Jugendhilfeausschuss nach entsprechender Beschlussfassung entweder Feststellungsklage, um die Rechtsverletzung feststellen zu lassen, oder Leistungsklage, um ein Handeln oder Unterlassen der BVV zu erreichen. Nur bei Beschlüssen der BVV, die als Verwaltungsakt ergehen, kann auch Anfechtungsklage erhoben werden.

Die Rolle und Funktion von Bürgerdeputierten im Jugendhilfeausschuss

Bürgerdeputierte stammen aus der sachkundigen Bürgerschaft und gehören mit den Bezirksverordneten zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses. Sie sind im Hinblick auf die Aufgabe der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ein besonders wichtiger

Teil des Jugendhilfeausschusses: Durch ihren Sachverstand und ihre Erfahrungen können die Interessen der Allgemeinheit und der freien Träger wirkungsvoll Eingang in die öffentliche Jugendhilfe finden.

I. Aufgaben, Rechte und Pflichten

Den Bürgerdeputierten stehen die Rechte zu, derer es bedarf, um die Funktion als stimmberechtigtes Mitglied vollumfänglich auszuüben. Teilweise sind diese Rechte zugleich Pflichten, die sicherstellen, dass der Jugendhilfeausschuss funktionsfähig bleibt. Weder im Bundesgesetz noch im Berliner Landesrecht sind Rechte und Pflichten von Ausschussmitgliedern explizit benannt. Ausdrückliche Regelungen hierzu finden sich aber üblicherweise in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses oder der Geschäftsordnung der BVV, die auch für den Jugendhilfeausschuss sinngemäß gilt (→ § 9 Abs. 3 S. 1 BezVerwG). Die nachfolgend genannten Rechte und Pflichten leiten sich aus den allgemeinen mitgliedschaftlichen Rechten in einem kommunalen Gremium ab, sind aber nicht abschließend.

Keine Bindung an Aufträge und Weisungen: Basis der Tätigkeit der Bürgerdeputierten im Jugendhilfeausschuss ist ihr persönlicher Sachverstand. Alle Mitglieder „üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden“ (→ § 35 Abs. 4 AG KJHG). Bürgerdeputierte sind demnach nicht Sprachrohr ihres Trägers oder ihrer Institution. Ihr Mandat geht darüber hinaus. Als Mitglied im Jugendhilfeausschuss müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der gesamten Kinder- und Jugendhilfe aktiv sein. Die Herausforderung besteht darin, Mandats- und Berufsausübung nicht zu vermischen oder gleichzusetzen.

Teilnahme an Sitzungen und ordnungsgemäße Ladung: Mit der Mitgliedschaft gehen zunächst das Recht und die Pflicht einher, an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen. Dies beinhaltet auch die Anzeigepflicht bei Verhinderung der Teilnahme; außerdem ergibt sich daraus das Recht auf ordnungsgemäße Ladung. Dazu gehört die Übersendung der Tagesordnung und der erforderlichen Sitzungsunterlagen.

Diese bislang genannten Rechte tragen dazu bei, dass die Mitglieder in Sitzungen anwesend und informiert sind. Darüber hinaus haben die Mitglieder Gestaltungsrechte: Rederecht, Antragsrecht, gegebenenfalls Stimmrecht sowie gegebenenfalls das Recht auf Einberufung einer Sitzung.

Rede- und Antragsrecht: Das Rederecht stellt sicher, dass jedes Mitglied im Plenum das Wort ergreifen und so Einfluss auf die Arbeit des Jugendhilfeausschusses nehmen kann. Um die Arbeitsfähigkeit des Jugendhilfeausschusses zu sichern, kann die Geschäftsordnung das Rederecht näher ausgestalten, z. B. durch zeitliche Begrenzung. Ergänzt wird das Rederecht durch das Antragsrecht. Stellt ein Mitglied einen Antrag, muss sich der Jugendhilfeausschuss mit diesem befassen und in angemessener Zeit einen Beschluss darüber herbeiführen.

Stimmrecht: Bürgerdeputierte haben Stimmrecht, können also auf die Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses durch Stimmabgabe Einfluss nehmen.

Einberufung einer Sitzung: Stimmberechtigte Mitglieder können Sitzungen einberufen, wenn sich mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (also mindestens drei) zusammentun.

Entschädigung für Sitzungsteilnahme: Bürgerdeputierte haben Anspruch auf eine Entschädigung für die Sitzungsteilnahme nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (→ § 23 BezVerwG).

Rechtsschutz bei der Verletzung von Rechten als Bürgerdeputierte: Wird ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses in eigenen Rechten verletzt, kann dieses formlos zur Einhaltung seiner Rechte aufrufen. Es kann aber auch einen Antrag stellen, über den der Jugendhilfeausschuss dann in seiner Sitzung Beschluss fassen muss. Hat dieses Vorgehen keinen Erfolg, kommt auch eine Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Bezirksaufsicht in Betracht. Auch der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht steht offen. Dort kann eine Feststellungsklage gegen den Jugendhilfeausschuss erhoben werden, mit der die Feststellung der Rechtsverletzung durch den Jugendhilfeausschuss begehrt wird.

II. Wahl der Bürgerdeputierten

Voraussetzung für die Mitwirkung als Bürgerdeputierte im Jugendhilfeausschuss ist, dass Personen von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss ihres Bezirks vorgeschlagen und von der BVV gewählt werden. Auch die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände werden im Rahmen der Wahl angemessen berücksichtigt (→ § 71 Abs. 1 SGB VIII). Die freien Jugendhilfeträger sind somit nicht nur im Jugendhilfeausschuss vertreten, sondern können auch seine Zusammensetzung beeinflussen.

Zu Bürgerdeputierten können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihre Hauptwohnung in Berlin haben. Sie dürfen nicht dem Abgeordnetenhaus oder der BVV angehören und nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamte oder Angestellte tätig oder Mitglied beziehungsweise Prüferinnen oder Prüfer des Rechnungshofes sein (→ § 22 BezVerwG).

Autorinnen:

Hannah Binder, Rechtsberaterin im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF); seit 2022 Referentin für Jugendhilferecht im DIJuF; einer ihrer Schwerpunkte ist die Finanzierung von Jugendhilfeleistungen.

Dr. Janna Beckmann, Leiterin des Bereichs Forschung im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF); seit 2012 Referentin für Jugendhilferecht im DIJuF; einer ihrer Schwerpunkte ist das Kinderschutzrecht.

Übersicht über Rechtsgrundlagen:

Organisation und Aufbau des Jugendamts: § 70 SGB VIII, § 34 AG KJHG

Rechte und Pflichten sowie Organisation Jugendhilfeausschuss: § 71 SGB VIII, § 35 AG KJHG, § 33 BezVerwG

Definition, Wahl und Voraussetzungen der Bürgerdeputierten: §§ 22 ff. BezVerwG

Entschädigungen: § 8 Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

FAQ für Bürgerdeputierte

Der Jugendhilfeausschuss verfügt über ein Befassungsrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, Antragsrecht gegenüber der BVV sowie über ein eigenes Beschlussrecht. Er soll sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen auseinandersetzen, Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe erarbeiten, sich mit der Jugendhilfeplanung sowie mit der Förderung der freien Jugendhilfe befassen.

Doch was bedeutet das eigentlich konkret? Also: Wie sieht die tatsächliche Arbeit der Bürgerdeputierten aus und wie gestalten sich die Handlungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten bezirklicher Jugendhilfeausschüsse im „echten Leben“? Die folgenden Fragen und Fallbeispiele sind dem Alltag der Berliner Jugendhilfeausschüsse entlehnt und sollen dabei helfen, die Arbeit von Bürgerdeputierten zu illustrieren und rechtliche Fragen zu klären.



Organisatorische Fragen zur Arbeit von Bürgerdeputierten

Wie platziere ich ein Thema auf der Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses?

Zur Gestaltung der Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses existieren weder bundes- noch landesrechtlich Normen. Soweit sich der JHA keine Geschäftsordnung gegeben hat, beziehungsweise diese keine Regelung bezüglich der Tagesordnung beinhaltet, kommt die entsprechende Regelung aus der Geschäftsordnung der BVV zur Anwendung.

Grundsätzlich wird die Einladung zur Sitzung durch die Übersendung der Tagesordnung vom Vorsitz des JHA ausgesprochen. Diese Tagesordnung stellt jedoch nur einen Entwurf dar, der der Beschlussfassung des JHA unterliegt. Jedes Mitglied des JHA darf Änderungen zur Tagesordnung anregen.

Im tatsächlichen politischen Prozess bedarf ein solcher Änderungsantrag oftmals einer Mehrheit unter den stimmberechtigten Mitgliedern. Diese kann insbesondere auf kommunikative Art und Weise erreicht werden. Beispiele hierfür wären:

- Einbringen von Themen zur Diskussion im JHA unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ mit der Maßgabe der Aufnahme in die Tagesordnung der folgenden Sitzung,
- Untermauern dieser Initiative durch Schriftform (und Aufnahme in die Unterlagenversendung),
- Ein vorbereitendes Gespräch mit dem Vorsitz des JHA und/oder der Leitung der Verwaltung des Jugendamts (gegebenenfalls mit dem im Bezirksamt für Jugendhilfe zuständigen Mitglied),
- Ein internes Vorbereitungstreffen, in dem Beschlussvorlagen zur Tagesordnung entworfen werden,
- Eine informelle Abstimmung mit anderen stimmberechtigten Mitgliedern,
- Unterstützen von Initiativen durch die Veröffentlichung von Aufsätzen oder Artikeln,
- Stellungnahmen, um die Fachöffentlichkeit zu informieren.

Wie ein Thema erfolgreich auf der Tagesordnung des JHA platziert werden kann, ist letztlich von der im jeweiligen Bezirk herrschenden politischen Kultur abhängig. Diese wiederum hängt stark von den handelnden Akteurinnen und Akteuren ab.

Wie berufe ich eine Sondersitzung ein?

In der Regel ist in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses festgelegt, wie oft dieser sich im Jahr trifft. Die Regelung sollte sich dem Sinn nach auf **→ § 71 Abs. 4 S. 3 SGB VIII** beziehen („Er tritt nach Bedarf zusammen“). Für die Terminierung dieser ordentlichen Sitzungen und die rechtzeitige Einladung (einschließlich eines Entwurfs der Tagesordnung und der Versendung aller relevanter Unterlagen) ist der oder die Vorsitzende des JHA zuständig.

Es kann allerdings sein, dass Bedarf nach weiteren Sitzungen besteht. Für die Einberufung solcher außerordentlichen Sitzungen gibt es eine klare gesetzliche Vorschrift: Nach

→ § 71 Abs. 4 S. 3 SGB VIII ist der Vorsitz des JHA dazu verpflichtet, den Ausschuss einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eingefordert wird.

Das bedeutet also: Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder eines JHA müssen die Einberufung einer Sondersitzung einfordern; dieser Forderung muss sodann vom Vorsitz Folge geleistet werden. Die Stimmen von stellvertretenden sowie beratenden Mitgliedern – sofern nicht in der Geschäftsordnung des jeweiligen JHA anderweitig festgelegt – zählen an dieser Stelle nicht.

Wann gelten Bürgerdeputierte als befangen und was kann im Fall der Befangenheit unternommen werden?

Nach **→ § 35 Abs. 6 AG KJHG** werden die Bürgerdeputierten von den Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen. Sechs stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses kommen also unmittelbar aus dem Bereich der freien Träger. Durch eine Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Bereich der freien Träger bei gleichzeitigem Mandat im JHA sind Interessenskonflikte unvermeidbar, die eine tatsächliche Befangenheit von Mitgliedern hervorrufen können oder die sogenannte Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen.

Die strukturelle Kollision zwischen beruflichen Interessen und der Mandatsausübung hat der Gesetzgeber zwar im Hinblick auf die außergewöhnliche Zusammensetzung des JHA hingenommen. Um kollidierende Interessen möglichst gering zu halten, hat er aber in **→ § 35 Abs. 4 AG KJHG** geregelt, dass die Mitglieder des JHA ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung ausüben; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Diese Vorschrift stellt einerseits eine Stärkung der Individualität von (fraktionsgebundenen) Bezirksverordneten im JHA dar und zielt andererseits auf die anderen (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder ab: Diese vertreten explizit nicht ihre Träger, sondern die Interessen der Kinder- und Jugendhilfe generell.

Für den Umgang mit dennoch auftretenden Interessenkollisionen bei Bürgerdeputierten, die über eine strukturelle Kollision hinausgehen, gibt es keine bezirksrechtlichen Befangenheitsregelungen. Es gelten jedoch sinngemäß die allgemeinen Normen des Sozialverwaltungsverfahrens. Diese sind in **→ § 16 und § 17 SGB X** geregelt.

Danach gelten Personen in einer Sache unter anderem als befangen, wenn sie direkt beteiligt sind, eine beteiligte Person vertreten, Angehöriger dieser oder bei dieser entgeltlich beschäftigt sind. Einer beteiligten Person steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung des entsprechenden Gremiums einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann. Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung rechtfertigt, oder wenn von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird.

Für die Arbeit im JHA bedeutet dies: Ein Mitglied ist beispielsweise befangen, wenn über den Förderantrag eines Trägers beraten und abgestimmt werden soll, zu dem das Mitglied in einer → § 16 SGB X entsprechenden Beziehung steht oder entsprechend → § 17 SGB X eine Interessenlage besteht, die die Besorgnis der Befangenheit begründet.

Besorgnis der Befangenheit kann etwa entstehen, wenn Anträge beraten oder abgestimmt werden, bei denen sich die Mitglieder der freien Träger in einer Konkurrenzsituation befinden, wenn also die Entscheidung für einen Träger zugleich eine Entscheidung gegen einen oder mehrere andere Träger bedeuten würde. Solche Konkurrenzsituationen entstehen beispielsweise,

- wenn mehrere Träger einen Antrag auf Förderung eines inhaltlich vergleichbaren Projekts gestellt haben,
- wenn mehrere Träger einen Antrag auf Förderung im selben Schwerpunktbereich gestellt haben, oder
- wenn die Entscheidung für einen Träger aus sonstigen Gründen (z. B. bei der Förderung von finanziell besonders bedeutsamen Projekten) mit hoher Wahrscheinlichkeit in unmittelbarer Folgewirkung zu einer Entscheidung gegen einen anderen oder mehrere andere Träger führt.

Ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt, entscheidet der Ausschuss, sofern sich ein Mitglied nicht selbst für befangen erklärt. Die betroffene Person darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Ist ein Mitglied des JHA befangen, nimmt die Stellvertretung des jeweiligen Mitglieds am weiteren Verfahren teil, soweit diese nicht selbst befangen ist.

Befangene Mitglieder dürfen auch an unmittelbar verfahrenserheblichen Beratungen nicht teilnehmen. Hierzu gehören Beratungen, die unmittelbar im Vorfeld der Entscheidung liegen. Demnach ist also eine Teilnahme an der Beratung zu Anträgen, die noch am gleichen Tag zur Abstimmung gestellt werden, regelmäßig nicht zulässig.

Für die Feststellung von Befangenheiten bei Bürgerdeputierten im Jugendhilfeausschuss heißt das also: Es ist zu prüfen, ob der Träger des womöglich befangenen Mitgliedes unmittelbar oder mittelbar von dem in der Sitzung abzustimmenden Maßnahmenkatalog tangiert ist.

Um die Beteiligung eines befangenen Mitglieds zumindest teilweise zu ermöglichen, kann der JHA die Erörterung aufteilen: In einer Sitzung erfolgt eine allgemeine Aussprache, in einer folgenden Sitzung dann die Konkretisierung mit Beschlussfassung.

Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfeausschüsse

Welche Möglichkeiten gibt es bei drohender Schließung eines öffentlichen Spielplatzes?

Stellen Sie sich vor, es gibt in einem Berliner Bezirk einen gut besuchten Spielplatz. Alternative Angebote bestehen fußläufig nicht. Das Grundstück steht im Fachvermögen der für Grünflächen zuständigen Abteilung des Bezirksamtes. Nun hat sich ein Investor gemeldet, der dieses Grundstück gerne bebauen möchte; das Bauprojekt wird in öffentlicher Sitzung in dem für Bauen zuständigen Ausschuss der BVV vorgestellt. In diesem Zusammenhang wendet sich eine Anwohnerin an den Jugendhilfeausschuss und fordert den Erhalt des Spielplatzes.

Kann dieses Anliegen auf die Tagesordnung? Welche Möglichkeiten hat der JHA, die Belange der anwohnenden Familien gegen das geplante Bauvorhaben zu vertreten?

Die drohende Schließung des Kinderspielplatzes kann in der Sitzung des JHA behandelt werden, denn dadurch werden die Belange von Kindern und ihren Eltern berührt. Somit fällt das Anliegen unter das Befassungsrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (→ § 71 Abs. 3 SGB VIII, → § 35 Abs. 2 AG KJHG).

Im Rahmen seines Antragsrechts in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (→ § 71 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) verfügt der JHA über die Möglichkeit, der BVV einen Beschlussvorschlag zur Unterstützung des Erhalts des Kinderspielplatzes vorzulegen. Ein Entscheidungsrecht hat der JHA in dieser Materie hingegen nicht, da „das Jugendamt“ die Zukunft des Spielplatzes weder als Grundsatzangelegenheit noch als Geschäft der laufenden Verwaltung allein steuern kann.

Hinsichtlich einer Beschlussfassung in der BVV stellt sich die Frage nach deren Rechtswirkung: Bei Bezirksangelegenheiten hat die BVV das Recht,

- eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt zu richten (→ §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 BezVerwG), oder
- unter bestimmten Voraussetzungen das Aufhebungs- und Selbstentscheidungsrecht auszuüben (→ § 12 Abs. 3 BezVerwG).

Im vorliegenden Fall steht der BVV jedoch unmittelbar das Entscheidungsrecht zu (→ § 12 Abs. 2 Nr. 10 BezVerwG): „Die BVV entscheidet über die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger.“

Für unser Fallbeispiel bedeutet dies: Vor einer anderweitigen Verwendung des Grundstücks muss die BVV über die Schließung des Kinderspielplatzes abstimmen. Die (im Regelfall vom Bezirksamt einzureichende) Beschlussvorlage wäre darüber hinaus an den JHA zu überweisen, der über ein Anhörungsrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe (→ § 71 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) verfügt. Dieses dürfte durch eine Beschlussempfehlung (an den für Bauen zuständigen federführenden Ausschuss) ausgeübt werden.

Was tun bei einer vom Bezirksamt angekündigten Personalreduzierung?

Stellen Sie sich vor, es gibt in einem Berliner Bezirk einen vom Bezirksamt betriebenen Abenteuerspielplatz. Dieser wird von einer Erzieherin, einem Erzieher sowie einer leitenden Sozialarbeiterin pädagogisch betreut und ist – vormittags von Kindern, nachmittags von Jugendlichen – gut nachgefragt. Alternative Angebote bestehen fußläufig nicht.

Das Grundstück steht im Fachvermögen der für Jugendhilfe zuständigen Abteilung des Bezirksamtes. Um Kosten einzusparen, möchte das für Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamtes eine Personalreduzierung herbeiführen. Damit einher ginge eine merkliche Verknappung der Öffnungszeiten des Abenteuerspielplatzes sowie eine Veränderung des Zielgruppenangebotes. Das für Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamtes beauftragt die Leitung der Jugendamtsverwaltung, das zuständige Regionalteam und die Beschäftigten der Einrichtung, eine angepasste Konzeption zu erstellen. Der Vorsitzende des JHA erfährt von diesem Vorhaben und setzt es auf die Tagesordnung des Ausschusses.

Kann dieses Anliegen auf die Tagesordnung? Welche Möglichkeiten der Einflussnahme hat der JHA? Was hat das für Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamtes bzw. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes zu beachten?

Der Beschluss des Bezirksamtes über die Personaleinsparung in der Gesamtverwaltung ist an sich zulässig. Die abteilungsspezifische Umsetzung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist jedoch eine Angelegenheit der Jugendhilfe. Da der JHA nach → § 71 Abs. 3 SGB VIII und → § 35 Abs. 2 AG KJHG über ein Befassungsrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe verfügt, darf er sich auch mit dieser geplanten Verknappung des sozialpädagogischen Angebots befassen. Der Fall wird also nicht als Personaleinzemaßnahme, sondern als konzeptionelle und strukturelle Angelegenheit der Jugendhilfe erörtert.

Der JHA (nicht die Verwaltung des Jugendamtes) ist in der Angelegenheit zuständig, da die Einschränkung der Öffnungszeiten der Einrichtung – verbunden mit einer Veränderung des Zielgruppenangebotes – nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung zählt, sondern als Materie der Jugendhilfeplanung eine Grundsatzangelegenheit darstellt (→ § 70 Abs. 2 SGB VIII).

Das für Jugend im Bezirksamt zuständige Mitglied und der Jugendamtsdirektor (beide beratende Mitglieder im JHA) müssen dem JHA in der Sitzung nach dem Beschluss des Bezirksamtes zur Personaleinsparung eine Beschlussvorlage unterbreiten. In diesem Zusammenhang können sozialräumliche Alternativen bewertet werden, neue Konzeptionen entwickelt und dem JHA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Sofern bei der Erörterung im JHA eine machbare Alternative der Realisierung der Personalkürzung in der Gesamtverwaltung erkennbar werden sollte, besteht aufgrund des Antragsrechts des JHA nach → § 71 Abs. 4 S. 2 SGB VIII die Möglichkeit, der BVV einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Herbeiführung eines Ersuchens an das Bezirksamt vorzulegen, um Beeinträchtigungen für die Jugendhilfe abzuwenden.

Inwiefern ist der JHA zuständig bei der Änderung der Trägerschaft einer Jugendhilfeeinrichtung?

Stellen Sie sich vor, es gibt in einem Berliner Bezirk einen vom Bezirksamt betriebenen Abenteuerspielplatz. Um Kosten einzusparen, regt die für Jugend zuständige Bezirksstadträtin an, die Trägerschaft dieser Einrichtung zum Ende des Jahres aufzugeben. Um einen neuen Träger zu finden, beauftragt sie die Leitung der Jugendamtsverwaltung, ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Bei einem Mitglied des JHA regen sich nun allerdings Zweifel, ob es zulässig ist, dass die Bezirksstadträtin die Leitung der Jugendamtsverwaltung einfach mit einem solchen Auftrag betraut. Sicherlich haben bei einer Änderung der Trägerschaft einer Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe doch auch die demokratisch legitimierten Gremien ein Wörtchen mitzureden?

Welche Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten hat hier also der JHA, und wie gestaltet sich das Zusammenspiel mit weiteren Gremien?

Der JHA hat nach → § 35 Abs. 2 S. 2 AG KJHG ein Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Geschäftsbereichs Jugend und nach Maßgabe der von der BVV gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Auf den ersten Blick ist die Zukunft einer Einrichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe dabei ein „klassischer“ Fall der Kompetenz des JHA. Jedoch ist zu beachten, dass in dieser Sache auch die BVV über grundlegende Kompetenzen verfügt: Die BVV hat laut → § 12 Abs. 2 BezVerwG die Befugnis, kommunale Planungen und Ziele vorzugeben und insoweit Grundsätze in Angelegenheiten der Jugendhilfe zu formulieren. Die grundsätzliche Entscheidung, eine bezirkliche Einrichtung in eine andere Trägerschaft zu überführen, liegt somit bei der BVV.

Die Entscheidung ist dabei jedoch so zu fassen, dass dem JHA ein eigenständiger Entscheidungsbereich in Fragen der Jugendhilfe verbleibt: Alle Fragen der Ausgestaltung (Trägerausschreibung und -auswahl, konzeptionelle Gesichtspunkte usw.) unterliegen daher dem Entscheidungsrecht des JHA. Inhaltliche Anforderungen im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens zählen somit zweifellos zum jugendhilfeplanerischen Kompetenzbereich, der dem JHA als Grundsatzangelegenheit zugewiesen ist.

Für unser Fallbeispiel bedeutet dies, dass die Bezirksstadträtin nicht einfach die Leitung der Jugendamtsverwaltung beauftragen kann, ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchzuführen: Auch wenn die grundsätzliche Entscheidung bei der BVV liegt, so muss sich doch der JHA zuvor mit der Angelegenheit befassen.

Der JHA gestaltet also das Interessenbekundungsverfahren. Wenn das Ergebnis die Bezirksverwaltung grundsätzlich überzeugt, ist der Weg frei für eine Vorlage in das Bezirksamt. Diese hat wiederum das Ziel, der BVV eine Vorlage zur Entscheidung zur Übertragung der bezirklichen Einrichtung an einen Träger der freien Jugendhilfe zu präsentieren. Stimmt die BVV (nach Anhörung im JHA, also Überweisung der Drucksache und Formulierung einer Beschlussempfehlung) zu, schließt sich ein Ausschreibungsverfahren an, das zuvor vom JHA inhaltlich akzeptiert werden muss. Die Entscheidungskompetenz des JHA umfasst dabei lediglich das Wie, nicht das Ob.

Der Jugendhilfeausschuss muss in dieser Angelegenheit übrigens nicht abwarten, bis die Bezirksstadträtin an ihn herantritt. Vielmehr kann unmittelbar in der nächsten Sitzung ein Beschlussvorschlag (z. B. zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Interessenbekundungsverfahrens) im JHA initiiert werden.

Wie verläuft der Entscheidungsprozess in Angelegenheiten der Jugendhilfe?

Stellen Sie sich vor, es gibt in einem Berliner Bezirk einen pädagogisch betreuten Abenteuerspielplatz. Eine Bezirksverordnete wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Spielplatz in den Abend- und Nachtstunden – außerhalb der regulären Öffnungszeiten – häufig von jungen Menschen frequentiert wird. Die Bezirksverordnete bringt daraufhin mit ihrer Fraktion einen Beschluss in die BVV ein, in dem das Bezirksamt aufgefordert wird, die Öffnungszeiten des Abenteuerspielplatzes zu erweitern, um diesen jungen Menschen ein Angebot zu machen.

Darf die BVV sogleich beschließen? Hat sie in dieser Angelegenheit das Entscheidungsrecht? Welche Rechtswirkungen würden sich aus dieser Beschlussfassung ergeben?

Grundsätzlich entspricht es nicht der Kompetenzverteilung im jugendhilfepolitischen Dreiecksverhältnis zwischen Behörde, demokratisch legitimierter Vertretung und JHA, Angelegenheiten der Jugendhilfe ohne Beteiligung des JHA durch die BVV zu thematisieren.

Will die BVV ein Ersuchen in einer Angelegenheit der Jugendhilfe beschließen, soll vielmehr der JHA vorher beteiligt werden. Im üblichen Verfahren der BVV ist ein eingebrachter Antrag in den JHA zu überweisen. Der JHA ist nicht zwingend federführend zuständig, verfügt jedoch über ein Anhörungsrecht, das als Sollvorschrift ausgestaltet ist (Faustregel: Soll = Muss im Regelfall). In diesem Zusammenhang darf er eine Beschlussempfehlung fassen. Ist er lediglich als mitberatender Ausschuss tätig, geht die Willensäußerung des JHA an den federführenden Ausschuss, ansonsten direkt an die BVV.

Die BVV muss dieser Empfehlung jedoch nicht folgen, sie dürfte auch die ursprüngliche Version annehmen. Die BVV hat demnach das Beschlussrecht bezüglich der Gestaltung des Ersuchens an das Bezirksamt, der JHA lediglich ein Anhörungsrecht.

Das Bezirksamt hat nach [→ § 13 Abs. 1 S. 1 BezVerwG](#) seine (daraufhin getroffenen) Maßnahmen der BVV unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Allerdings dürfte es dem Ersuchen der BVV nicht folgen, wenn in gleicher Sache bereits eine

(frühere andere) Entscheidung des JHA vorliegt. Diesen Umstand müsste das Bezirksamt der BVV mitteilen. Damit wäre das Verfahren (zunächst) beendet.

In unserem Fallbeispiel liegt keine (frühere andere) Entscheidung des JHA vor. Auch handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern um eine jugendhilferechtliche Grundsatzangelegenheit. Dafür ist der JHA zuständig. Die zuständige Abteilungsleitung des Bezirksamts ist also gehalten, eine Entscheidung des JHA herbeizuführen; die Verwaltung des Jugendamts hat eine Vorlage auf die Tagesordnung des JHA zu setzen.

Diese kann auf zwei Weisen formuliert sein: Teilt die Jugendamtsverwaltung das Ersuchen der BVV, wird sie voraussichtlich eine zustimmende Vorlage in den JHA einbringen. Der JHA kann dann dieser Vorlage wiederum zustimmen oder sie ablehnen. Bei einer positiven Entscheidung des JHA wird die angeregte Maßnahme umgesetzt.

Stößt die Initiative der BVV aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes jedoch an finanzielle und/oder jugendhilfepolitanerische Grenzen, würde sie voraussichtlich eine ablehnende Vorlage in den JHA einbringen. Der JHA könnte dieser nun zustimmen oder sich der Meinung der BVV anschließen. Wird das von der BVV beschlossene Ersuchen im Ergebnis verworfen, ist die BVV entsprechend zu unterrichten.

Die BVV wird durch eine solche Mitteilung in die Lage versetzt, von ihrem Aufhebungs- und Selbstentscheidungsrecht nach [→ § 12 Abs. 3 S. 1 BezVerwG](#) Gebrauch zu machen. Eine solche Entscheidung wirkt gegenüber dem JHA wie eine Entscheidung nach [→ § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 BezVerwG](#). Allein dieser Beschluss der BVV entfaltet gegenüber einer Entscheidung des JHA Revisionscharakter. Erst das ist das letzte Wort in Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Der JHA hat ohnehin das Recht, jede dieser Vorlagen auf seine Tagesordnung zu setzen und zu beraten. Im Übrigen ist die Jugendamtsverwaltung im Hinblick auf die Materie (Grundsatzangelegenheit) in jedem Fall (unabhängig von der Formulierung eines Ersuchens der BVV) verpflichtet, den JHA einzubeziehen.

Gesetzliche Grundlagen für die Arbeit von Bürgerdeputierten

Es ist nicht einfach, einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu bekommen, die für die Arbeit von Bürgerdeputierten relevant sind. Im Folgenden sind deshalb die relevanten Gesetzesauszüge aufgeführt. Dies dient zum einen dazu, die Fallbeispiele aus den FAQs noch einmal nachzuvollziehen. Zum anderen stellt diese Zusammenschau ein Nachschlagewerk dar, das eine erfolgreiche Arbeit im Jugendhilfeausschuss erleichtern kann.



Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

[Auszug; Stand: 05.10.2021]

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- 1| Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.
- 2| (weggefallen)
- 3| Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
- 4| Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

- 1| Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- 2| Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- 3| Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- 1| Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2| Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.

- 3 | Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- 4 | Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- 5 | Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- 6 | Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) [Auszug; Stand: 09.07.2021]

§ 16 Ausgeschlossene Personen

- 1 | In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist,
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetz oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist,
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen,
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nach-

teil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- 2 | Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen. Absatz 1 Nr. 3 und 5 gilt auch nicht für das Verwaltungsverfahren auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen.
- 3 | Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- 4 | Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses oder Beirats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Ausschuss oder Beirat mitzuteilen. Der Ausschuss oder Beirat entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- 5 | Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind
 1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 17 Besorgnis der Befangenheit

- 1 | Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei den Geschäftsführern der Versicherungsträger tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorstand.
- 2 | Für Mitglieder eines Ausschusses oder Beirats gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz (AG KJHG)

[Auszug; in der Fassung vom 27. April 2001; Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995)]

§ 33

Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- 1 | Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Land Berlin. Die Jugendämter der Bezirke nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Landesjugendamt) nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr.
- 2 | Für die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Bezirke gelten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder in von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenen Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann abweichende Regelungen im Sinne von Satz 1 durch Rechtsverordnung treffen.

§ 34

Jugendamt

- 1 | In jedem Bezirk ist ein Jugendamt zu errichten, das sich aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung zusammensetzt. Die Verwaltung des Jugendamts wird in der für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Abteilung des Bezirksamts eingerichtet. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz erforderlich sind.
- 2 | Die Verwaltung des Jugendamts wird in Organisationseinheiten gegliedert. Dabei ist die Zusammenfassung von Aufgabenbereichen und die Einrichtung dezentraler Dienste unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen und Erfordernisse in der jeweiligen Wohnregion der Bürger anzustreben. Das Nähere wird in Organisationsrichtlinien der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Es soll in jedem Bezirk mindestens ein Familienservicebüro vorgehalten werden. Dieses dient als zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Familien und bietet Erstberatung zu Familienleistungen, Antragsunterstützung, soziale Beratung und Lotsenfunktion in Familienbelangen.
- 3 | Die Leitung der Verwaltung des Jugendamts darf nur einer persönlich geeigneten und in der Jugendhilfe erfahrenen Fachkraft übertragen werden; der Jugendhilfeausschuss ist vorher zu hören.

- 4 | Das Jugendamt ist verpflichtet, zur Erledigung seiner Aufgaben IT-gestützte Fachverfahren zu nutzen, soweit diese von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen ihrer gesamtstädtischen Aufgaben zur Verfügung gestellt und im Auftrag der Bezirke betrieben werden. Die Rechtsbeziehungen und Verantwortlichkeiten im Verhältnis zwischen den jeweiligen betroffenen Personen und dem Jugendamt bleiben unberührt. Die Jugendämter verwenden die ihnen von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung der IT-Fachverfahren. Im Fachverfahren ist sicherzustellen, dass nur die für die Gewährung der Leistung oder Wahrnehmung einer anderen Aufgabe im konkreten Fall zuständige Stelle Zugriff auf die Sozialdaten erhält. Das Nähere wird in Verwaltungsvorschriften der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt.

§ 35 Jugendhilfeausschuss

- 1 | Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamts (§ 33 des Bezirksverwaltungsgesetzes). Die für Ausschüsse geltenden Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes finden Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 2 | Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe im Bezirk, insbesondere mit den in § 71 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Angelegenheiten. Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Geschäftsbereichs Jugend und nach Maßgabe der von der Bezirksverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- 3 | Der Jugendhilfeausschuss wird für die jeweilige Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gebildet. Er übt nach Beendigung der Wahlperiode die Tätigkeit solange weiter aus, bis der neue Ausschuss gebildet ist. Dieser soll innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode gebildet werden.
- 4 | Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 5 | Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. neun Bezirksverordnete und
 2. sechs Bürgerdeputierte (§ 20 des Bezirksverwaltungsgesetzes), davon mindestens drei Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit.
- 6 | Die Bürgerdeputierten werden auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt. Die freien Träger sollen je mindestens die doppelte Anzahl der auf sie als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder insgesamt entfallenden Personen vorschlagen. Bei der Wahl sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so sollen die Träger für die Ersatzwahl mindestens zwei Personen vorschlagen.

- 7 | Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
1. das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts,
 2. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
 3. eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 4. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person,
 5. eine Person zur Vertretung des Bezirksselternausschusses der Kindertagesstätten,
 6. eine Person zur Vertretung des Bezirksschulbeirats,
 7. je eine Person zur Vertretung der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Jüdischen Gemeinde und der freigeistigen Verbände,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausschusses für Partizipation und Integration der Bezirksverordnetenversammlung und
 9. bis zu drei weitere Personen aus der Jugendhilfe sachverwandten Bereichen.
- 8 | Die in Absatz 7 Nummer 3, 4 und 5 genannten Personen werden von dem für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts, die in Nummer 6 genannte Person vom Bezirksschulbeirat, die in Nummer 7 genannten Personen von ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die in Nummer 8 genannte Person vom Ausschuss für Partizipation und Integration und die in Nummer 9 genannten Personen durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Welche Weltanschauungsgemeinschaft die Person zur Vertretung der freigeistigen Verbände benennt, entscheidet das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts.
- 9 | Die Benennung der Mitglieder nach den Absätzen 5, 6 und 8 soll gleichmäßig nach Frauen und Männern erfolgen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.
- 10 | Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender Jugendhilfeausschuss bleibt bis zu seiner Neuwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes im Amt.

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG)

[Auszug; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 982)]

§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse

- 1 | Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte mitwirken sollen, bis zu sechs Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 17 Mitglieder begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Ausschuss für Partizipation und Integration (§ 32) sowie den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.
- 2 | In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die Verteilung der Ausschusssitze einschließlich der Sitze der Bürgerdeputierten wird insgesamt zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der Bezirksverordnetenversammlung vereinbart; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung nach den vorstehenden Grundsätzen.

- 3 | Für den Ältestenrat und die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß; die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen jeweils des Vorstands der Bezirksverordnetenversammlung und der Vorstände der Ausschüsse. Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht die Geschäftsordnung für bestimmte Ausschüsse wegen der Besonderheit ihrer Aufgaben etwas Abweichendes bestimmt und soweit nicht ein Ausschuss wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt. Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse kann durch Beschluss des Ausschusses zugelassen werden. Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Bezirksverordnetenversammlung zuleiten.
- 4 | Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig.
- 5 | Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihm das Wort erteilt werden.
- 6 | Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss (§ 33). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 7 | Die Ausschüsse können beschließen, dass von ihren Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Ausschussmitglieder, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts können verlangen, dass Aufnahmen ihrer Person und ihrer Redebeiträge und deren Veröffentlichung unterbleiben. Aufnahmen von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Einwilligung angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Absatz 3 Satz 2 und die Regelungen der Bezirksverordnetenversammlung zur Anfertigung von Protokollen bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 12 **Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung**

- 1 | Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie regt Verwaltungshandeln an durch Empfehlungen und Ersuchen, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen, Abberufungen und Feststellungen vor. Sie kann über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskunft verlangen.

- 2 | Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über
1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Absatz 1) und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
 2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung;
 3. die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Absatz 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;
 4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
 5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Absatz 2);
 6. die Zustimmung zu Betriebsatzungen der Eigenbetriebe (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes);
 7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung);
 8. die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung;
 9. die bezirkliche Anmeldung zur Städtebauförderung;
 10. die bezirkliche Kitaentwicklungsplanung, bezirkliche Schulentwicklungsplanung, bezirkliche soziale Infrastrukturkonzepte, bezirklicher Fußverkehrsplan, bezirklicher Radverkehrsplan;
 11. eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung;
 12. die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Trägerinnen und Träger;
 13. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.
- 3 | Die Bezirksverordnetenversammlung kann nach vorausgegangener Kontrolle (§ 17) oder im Falle des § 13 Absatz 2 Entscheidungen des Bezirksamts aufheben und selbst entscheiden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Ausgenommen sind
1. Einzelpersonalangelegenheiten;
 2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
 3. die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten;
 4. die Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht;
 5. Ordnungsangelegenheiten.

§ 13

Empfehlungen und Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung

- 1 | Hat die Bezirksverordnetenversammlung eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt gerichtet, so hat das Bezirksamt seine Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Soweit dem angeregten Verwaltungshandeln nicht entsprochen wird, hat das Bezirksamt die Gründe dafür mitzuteilen. Bei Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung prüft das Bezirksamt auch, ob alternative Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen Erreichung des Gegenstandes des Ersuchens in Betracht kommen und teilt der Bezirksverordnetenversammlung das Ergebnis mit. Soweit das Bezirksamt alternative Maßnahmen ablehnt, teilt es der Bezirksverordnetenversammlung die Gründe dafür mit. In Einzelpersonalangelegenheiten sind Empfehlungen und Ersuchen ausgeschlossen.

- 2 | Maßnahmen, die dem angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, sind nicht vor Kenntnisnahme durch die Bezirksverordnetenversammlung zu vollziehen. Das gilt nicht in Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder soweit gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen ist.
- 3 | In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, kann die Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen aussprechen; dazu können die Bezirksverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse von den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Das Bezirksamt setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung über das Ergebnis.

§ 20 Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die stimmberechtigt an der Arbeit der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen. Auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, können Bürgerdeputierte werden. Bei den in den Integrationsausschuss zu wählenden Bürgerdeputierten sollen insbesondere Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes berücksichtigt werden.

§ 21 Wahl der Bürgerdeputierten

- 1 | Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Die sich bewerbenden Personen sollen die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte im Sinne des § 3 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) im Bezirk hinreichend abbilden. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet eine Bürgerdeputierte oder ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihn mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen. Die gesetzliche Sonderregelung für den Ausschuss für Partizipation und Integration gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- 2 | Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 22 Voraussetzungen für Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter kann nur werden, wer

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. ihre oder seine Hauptwohnung in Berlin hat,
3. nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehört,
4. nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamtin oder Beamter oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig ist,
5. weder Mitglied noch Prüferin oder Prüfer des Rechnungshofs ist.

§ 23 Entschädigung der Bürgerdeputierten

Die Bürgerdeputierten und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 24 Vorzeitige Beendigung des Amts als Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter

- 1 | Das Amt als Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter endet vorzeitig
 1. durch Verzicht,
 2. mit Verlust des Wahlrechts, bei Ausländerinnen und Ausländern mit Eintritt von Gründen, nach denen eine wahlberechtigte Person vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre,
 3. mit dem Wegfall der Voraussetzungen (§ 22),
 4. mit der Aufhebung eines Ausschusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.
- 2 | Das Amt als Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter endet ferner, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen hatten oder weggefallen waren, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.
- 3 | Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl Bürgerdeputierte und stellvertretende Bürgerdeputierte vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

§ 25 Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht

- 1 | Die Feststellung, dass und zu welchem Zeitpunkt das Amt einer oder eines Bürgerdeputierten oder einer Stellvertreterin oder eines oder Stellvertreters beendet ist, trifft die Bezirksverordnetenversammlung.
- 2 | Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 ist für die Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
- 3 | Der Verzicht (§ 24 Absatz 1 Buchstabe a) ist dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.

§ 33 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamts.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.
Brandenburgische Straße 80
10713 Berlin
Telefon: 0049 30 8 60 01-0
Telefax: 0049 30 8 60 01-110
info@paritaet-berlin.de
paritaet-berlin.de

Geschäftsführung:

Dr. Gabriele Schlimper

Redaktion:

Verena Teuber, Referat Hilfen zur Erziehung
und Jugendarbeit (Paritätischer Berlin)

Gestaltung:

Joachim Dietl

Druck:

USE, Union Sozialer Einrichtungen
gemeinnützige GmbH

Auflage:

250

Bildnachweise:

Titelbild: iStock.com/LightFieldStudios
Seite 2: Anna Zagidullin, Foto: Matthias Kauffmann
Seite 3: Anne Jeglinski, Foto: Steffen Kauffmann
Seite 4: Tanzteam Step-by-Step, Foto: Alisa Zehrtner
Seite 10: Cirkus Cabuwazi, Foto: Martin Thoma
Seite 18: Jugendclub Düppel, Foto: Sibylle Baier

Wir bedanken uns herzlich beim DIJuF für die Kooperation bei der Erstellung dieser Broschüre.

Die FAQs in dieser Broschüre stellen eine überarbeitete Version der Fallbeispiele aus der 2017 veröffentlichten Broschüre „Der bezirkliche Jugendhilfeausschuss in der Praxis – von Fall zu Fall“ dar.

Wir nutzen eine Genderschreibweise, die auch Barrierefreiheit und ein gute Lesbarkeit ermöglichen soll.

Die Bezeichnung von Personengruppen schließt sowohl männliche, weibliche, nicht-binäre als auch trans- und intergeschlechtliche Menschen explizit mit ein.

Berlin, Juni 2022

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.**

Brandenburgische Straße 80
10713 Berlin
Telefon: 030 860 01-0
Telefax: 030 860 01-110

E-Mail: info@paritaet-berlin.de
paritaet-berlin.de

